

**Neufassung der SATZUNG
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Erkelenz vom 25.03.2010**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), und § 41 Abs. 2 Nr. 1 – 9 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW 2009 S. 765) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 24.03.2010 beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr Erkelenz

- (1) Die Stadt Erkelenz unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmelanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Nummern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.
Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 dieser Satzung berechnet.

§ 4 Brandschau

- (1) Die Brandschau (§ 6 FSHG) wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explo-

sion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 FSHG).
- (3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. Bei Objekten, bei denen in Folge eines Einsatzes erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, ist eine Brandschau zum nächstmöglichen Zeitpunkt, im Falle von Nutzungsunterbrechungen spätestens bei Wiederinbetriebnahme des Objektes, durchzuführen.
- (4) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Erkelenz unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (5) Die Brandschau soll gegebenenfalls mit seitens der Bauaufsichtsbehörden anstehenden Prüfungen bei denselben Objekten abgestimmt und, soweit möglich, gemeinsam durchgeführt werden. Soweit erforderlich, ist weiteren Dienststellen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 5

Gebührenanspruch bei Brandschauen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 FSHG

- (1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 3 dieser Satzung der Brandschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandschau enthalten. Diese Aufstellung (**Anlage 1**) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 1. zur Durchführung der Brandschau (§ 3 dieser Satzung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 2. in Folge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
 3. für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
 4. auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schrift-

lich beantragt worden sind und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe bei Brandschauen

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Einsatzzeit und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. In die Ermittlung der zu zahlenden Gebühr sind auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, insbesondere für die erforderliche Hinzuziehung von Sachverständigen oder von Brandschutzingenieuren des Kreises Heinsberg, einzustehen.
- (2) Die Gebühr beträgt für
1. die Durchführung von Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Satzung je angefangene Stunde

52,00 Euro,
 2. die Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung je angefangene viertel Stunde

13,00 Euro,
 3. sonstige brandschutztechnische Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 je angefangene Stunde

52,00 Euro.
- (3) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 7

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Ist allerdings eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Bei Brandsicherheitswachen richtet sich die Einsatzzeit nach dem Einsatzbericht und / oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,00 Euro berechnet.

§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird auch hier grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird ebenfalls die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge, Gerätschaften sowie Personal bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (**Anlage 2**).

§ 9 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 10 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 dieser Satzung erhoben.

- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,00 € berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 12

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Erkelenz zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 14

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkelenz über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz vom 16. April 2008 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 25. März 2010.

Aufstellung der Objekte für die Brandschau gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung vom 18. März 2010. Objekte, die in dieser Auflistung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandschaulast unterliegen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergleichbaren Objekten zugeordnet.

Lfd.-Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
- 1.2 Heime
- 1.2.1 Altenwohnheim mit / ohne Pflegesätze
- 1.2.2 Gebäude für Hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4 Wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung NRW vom 28.12.2009 (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze, Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 10.12.1982

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung NRW vom 28.12.2009
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen- / Szenenfläche (ab 100 Personen)
- 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2 Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 3.3 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 Wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Sonderbauverordnung NRW vom 28.12.2009

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach Sonderbauverordnung NRW vom 28.12.2009
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3.1 Wie 6.3, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Sonderbauverordnung NRW vom 28.12.2009
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

- 10.1.2 Wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 Wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF / Druckbehälter, VO / Chemikalien, G / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz genehmigt wurden
- 10.1.6 Wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / Druckbehälter, VO / Chemikalien, G / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 Wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1800 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 25. März 2010.

Kostentarif

I. Fahrzeuge mit Gerätschaften (ausschließlich Besatzung)	je Stunde
01 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) 3,5 to	60,00 Euro
02 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF / W) 5,5 to	75,00 Euro
03 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8/6)	85,00 Euro
04 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8)	60,00 Euro
05 Löschgruppenfahrzeuge (LF 16/12)	125,00 Euro
06 Löschgruppenfahrzeuge (LF 16)	90,00 Euro
07 Löschgruppenfahrzeuge (LF 16 TS)	90,00 Euro
08 Tanklöschfahrzeuge (TLF 16)	110,00 Euro
09 Rüstwagen (RW II - Öl res)	150,00 Euro
10 Gerätewagen (GW)	45,00 Euro
11 Gerätewagen (GW – G) 7,5 to	100,00 Euro
12 Gerätewagen – Logistik	80,00 Euro
13 Drehleiter (DLK 23 / 12)	175,00 Euro
14 Einsatzleitwagen (ELW I - Pkw)	30,00 Euro
15 Einsatzleitwagen (ELW I - Transporter)	75,00 Euro
16 Mannschaftstransportwagen (MTW - Bus / Transporter - Kdwg -)	50,00 Euro
17 Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	165,00 Euro
18 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	100,00 Euro

II. Personal

Für Feuerwehrangehörige werden bei einem Einsatz je Stunde 30,00 Euro berechnet.